4. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Meitingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Meitingen folgende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen“, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2020

§ 1

Die Satzung des Marktes Meitingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 18.03.2010 zuletzt geändert durch die Satzung vom 29.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird am Schluss angefügt:
   „eine Reihengrabstätte für Kinder über 5 Jahre 225,00 €“

2. In § 4 Abs. 4 wird am Schluss angefügt:
   „für ein Urnengrab im Urnenhain 1.475,00 €.“

3. In § 4 Abs. 6 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
   „Ist ein Grabnutzungsrecht nach Abs. 2, 3 oder 4 abgelaufen, kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht für maximal eine ganze Ruhefrist verlängern.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Meitingen, 10.11.2021 Markt Meitingen

Dr. Higl
1. Bürgermeister